

Leitfaden zur erfolgreichen Existenzgründung in den Freien Berufen

Stand: 17. Januar 2012

Dieser Leitfaden dient lediglich der groben Orientierung und ersetzt nicht eine ausführliche Beratung durch einen qualifizierten Steuer- oder Unternehmensberater. Alle Angaben sind rechtsunverbindlich.

Inhalt:

1. Qualifikationsnachweis und persönliche Eignung
2. Abgrenzung Freier Beruf / Selbstständigkeit / Scheinselbstständigkeit
3. Abgrenzung Freier Beruf / Gewerbe
4. Abgrenzung Freiberuflichkeit / Freie Mitarbeit / Freelancer
5. Wahl der Rechtsform
6. Behördengänge
7. Sozialversicherung
8. Sonstige Versicherungen
9. Finanzierung und Businessplan

1. Qualifikationsnachweis und persönliche Eignung

- Persönliche Voraussetzungen (Gesundheit, Stressbewältigung, Risikobereitschaft, etc.)
- Fachliche Voraussetzungen: Die Berufsausübung ist bei den Freien Berufen im allgemeinen an strenge Ausbildungsvoraussetzungen gebunden, um eine hohe fachliche und persönliche Kompetenz der Berufsausübenden zu gewährleisten. Vielen Freien Berufen liegt eine akademische Hochschulausbildung zu Grunde.
- Geschäftsidee und Marktchancen
- Zeitliche Flexibilität, Unterstützung aus der Familie
- Kommunikationsstärke
- Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse

2. Abgrenzung Freier Beruf / Selbstständigkeit / Scheinselbstständigkeit

Freiberuflichkeit ist grundsätzlich nicht gleichzusetzen mit **Selbstständigkeit**, obwohl diese beiden Begriffe in der Öffentlichkeit und in den Medien immer wieder synonym verwendet werden.

Nicht jeder Selbstständige ist Freiberufler, nicht jeder Freiberufler ist selbstständig!

Beispiel: Der Gemüsehändler mit seinem eigenen Marktstand ist selbstständig, übt aber keinen Freien Beruf aus, sondern ist selbstständiger Gewerbetreibender.

Einen Freien Beruf übt dagegen ein Anwalt oder Arzt aus. Auch ein in einer Großkanzlei beschäftigter Anwalt ist Freiberufler, aber in diesem Fall ein *angestellter* Freiberufler. Oder der Arzt im Krankenhaus: Er ist klassischer Freiberufler, befindet sich aber in abhängiger Beschäftigung.

Merke: Ein Freiberufler ist nicht zwingend auch Selbstständiger!

Sind Sie selbstständig?

Ferner muss unterschieden werden zwischen echter (freiberuflicher) Selbstständigkeit und der sog. *Scheinselbstständigkeit*.

Wenn Sie die folgenden Fragen 1,2 und 3 mit „ja“ und die Fragen 4 und 5 mit „Nein“ beantworten, können Sie i.d.R. davon ausgehen, dass es sich bei Ihnen um eine selbstständige Tätigkeit handelt und nicht etwa um eine Scheinselbstständigkeit:

1. Sind Sie rechtlich (durch die Rechtsform) und wirtschaftlich (z.B. durch das unternehmerische Risiko) selbstständig?
2. Erfüllen Sie Ihre Aufgaben unabhängig von Weisungen?
3. Tragen Sie das unternehmerische Risiko und die Kosten der Arbeitsausführung?
4. Ist Ihre Arbeitszeit nach Dauer, Beginn und Ende durch den Auftraggeber bindend festgelegt?
5. Sind Sie unmittelbar in den Arbeitsablauf und die Organisation von Auftraggebern integriert?

3. Abgrenzung Freier Beruf / Gewerbe

Die Beratung für Freiberufler beginnt i.d.R. mit der Abgrenzung, ob es sich um einen Angehörigen eines *Freien Berufs* oder einen *Gewerbetreibenden* handelt. Diese Abgrenzung stellt kein Problem bei den typischen, **klassischen Freien Berufen** dar, wie Ärzten, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Architekten und Ingenieuren usw. Problematisch wird es aber bei sog. **Neuen Freien Berufen**.

Es gibt eine Legaldefinition des Freien Berufes in § 1 Abs. 2 S. 1 PartGG: *Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.*

Da die Definition den meisten Neuen Freien Berufen nicht unbedingt weiterhilft, ist für die Praxis der § 18 EStG entscheidender, der zwischen sog. **Katalogberufen** (die selbstständige Tätigkeit der im Gesetz aufgezählten Berufe) und **den Katalogberufen ähnlichen Berufen** sowie **Tätigkeitsberufen** (die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische oder erzieherische Tätigkeit) unterscheidet.

Merke: Die Rechtsprechung entscheidet nur Einzelfälle. Eine verbindliche Auskunft erteilt das Finanzamt, im Zweifelsfall auch die Obere Finanzdirektion.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine freiberufliche Tätigkeit?

Wenn Sie die Fragen 1 – 8 mit „Ja“ beantworten, können Sie i.d.R. davon ausgehen, dass Sie die rechtlichen bzw. die besonderen beruflichen Vorgaben für eine freiberufliche Tätigkeit erfüllen:

1. Können Sie für Ihre Tätigkeit eine ausreichende berufliche Qualifikation nachweisen (ähnlich den „Katalogberufen“)?
2. Erbringen Sie geistig-ideelle Leistungen (z.B. Heilung von Kranken, Rechtsberatung, statische Berechnungen usw.)?
3. Besteht zu den Leistungnehmern ein gegenseitiges und auf Dauer angelegtes Vertrauensverhältnis (als Voraussetzung für Ihre Unabhängigkeit von Weisungen)?
4. Ist dieses Vertrauensverhältnis auf einer freien Wahlentscheidung der Leistungnehmer begründet?
5. Erbringen Sie die Leistungen persönlich (und lassen Ihre Tätigkeiten nicht von Ihren Mitarbeitern erledigen)?
6. Sind Sie eigenverantwortlich tätig?
7. Sind Sie in Ihrem Unternehmen leitend tätig?
8. Treffen Sie fachliche Entscheidungen frei und unabhängig?

Hinweis: Der BFB kann keine verbindliche Auskunft darüber geben, ob es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handelt oder nicht. Dies entscheidet das Finanzamt, wo die Tätigkeit angemeldet werden muss.

4. Abgrenzung Freiberuflichkeit / Freie Mitarbeit / Freelancer

Freie Mitarbeit ist nicht deckungsgleich mit **Freier Beruf** oder **Freiberuflichkeit**. Vielmehr wird bei ersterem ein Vertragsverhältnis begründet, das kein Arbeitsverhältnis darstellt, so dass ein freier Mitarbeiter Freiberufler oder Gewerbetreibender sein kann. Die Zuordnung richtet sich nach der **inhaltlichen und tatsächlichen Ausgestaltung** des Vertragsverhältnisses. Freie Mitarbeiter gelten somit i.d.R. als Selbstständige.

Beispiele: Es handelt sich um *freie Mitarbeiter*,

- wenn ein Ingenieurbüro jemanden mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt und die einzige Bedingung die Einhaltung eines bestimmten Abgabetermins ist.
- bei Dozenten, die nur für einige Kurse engagiert werden und keine weiteren Arbeiten an der Volkshochschule ableisten.
- bei Künstlern, die im Rahmen eines Betriebsfestes auftreten.
- Verpflichtet sich hingegen eine Journalistin vor einer Reise zur Lieferung mehrerer Beiträge von dieser Reise an eine Rundfunkanstalt, so handelt es sich um eine „von vornherein auf Dauer angelegte“ **Arbeitnehmertätigkeit**.

Vor- und Nachteile der freien Mitarbeit im Vergleich zum Arbeitsverhältnis

Vorteile für den Auftraggeber	Vorteile für den freien Mitarbeiter
Keine Vergütung im Krankheitsfall	Freie Wahl der Arbeitszeit
Keine Bezahlung von Urlaubsgeld	Freie Wahl des Arbeitsortes
Keine Bezahlung von betrieblichen Sozialleistungen	Weisungsungebundenheit vom Auftraggeber
Keine Überstundenvergütung	
Keine Zahlung einer Abfindung im Falle der Vertragsbeendigung	
Wirtschaftliches Risiko trägt der freie Mitarbeiter	

Immer wenn ein freies Mitarbeitungsverhältnis zur Diskussion steht, ist die Problematik einer möglichen **Scheinselbstständigkeit** zu beachten (s. o. unter 2.). Aus den eingereichten Unterlagen muss immer deutlich hervorgehen, dass eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen wurde. Es besteht die Möglichkeit, das Statusfeststellungsverfahren bei der Clearing Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals BfA) einzuleiten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Verfahrensdauer häufig sehr lang sein kann und die Entscheidung der DRB keineswegs als „Persilschein“ zu verstehen ist.

Zur Vermeidung einer scheinselfständigen Beschäftigung sollte im Vertrag stehen, dass der Freiberufler nicht in den Betriebsablauf des Auftraggebers eingebunden und auch nicht weisungsgebunden tätig ist. Weiter sollte vermerkt sein, dass sich der Freiberufler bemüht, die vereinbarte Leistungen zu erbringen, die Erfüllung aber nicht zwingend gegeben ist. Ferner sollte auf den Zusatz verzichtet werden, dass der Freiberufler keine Mitarbeiter oder nur eingeschränkt Mitarbeiter einsetzen darf. Musterverträge für freie Mitarbeit sind im Internet zu finden.

Freelancer ist der englische Begriff für freie Mitarbeit und wird vor allem in der IT-Branche verwendet.

5. Wahl der Rechtsform

Ausführliche Informationen zur Rechtsformwahl gibt es im Internet unter http://www.ifb-gruendung.de/pdf_etc/Rechtsformen_im_Ueberblick.pdf.

Einzelfirma

Vorteile:

- Sie brauchen kein Mindestkapital.
- Ihre Gewinne müssen nicht geteilt werden.
- Sie haben größtmöglichen Gestaltungsspielraum.
- Sie können als sog. Kleingewerbetreibender beginnen.
- Sie haben keine Gründungsvorschriften zu beachten.
- Sie haben nur minimale Gründungskosten, da notarielle Vorschriften entfallen.
- Sie können sich rascher veränderten Marktbedingungen anpassen.

Nachteile:

- Auf Ihnen lastet die gesamte Verantwortung für die Geschicke der Firma, was u.U. zu einer erheblichen Arbeitsbelastung führen kann.
- Sie haften mit Ihrem gesamten Vermögen (privat und geschäftlich) unbeschränkt.
- Die Erweiterung Ihrer Kapitalbasis richtet sich nur nach Ihrem eigenen Vermögen.

Einmann-GmbH (= Kapitalgesellschaft)

Vorteile:

- Beschränkte Haftung: Die GmbH haftet mit dem Gesellschaftsvermögen und nicht mit dem Privatvermögen der Gesellschafter.
- Das Geschäftsführergehalt gilt als steuerlich zulässige Betriebsausgabe.
- Sie führen als Angestellter Ihres Unternehmens die Geschäfte.

Nachteile:

- Mindeststammkapital von 25.000,- € ist notwendig.
- Haftung mit den gesamten Betriebsvermögen (auch Sacheinlagen).

GbR bzw. BGB-Gesellschaft (= Sozietät)

Vorteile:

- Keine Eintragung ins Handelsregister erforderlich.
- Relativ einfache zu gründende Gesellschaftsform.
- Mindestkapital ist nicht vorgesehen.
- Die BGB-Gesellschaft hat bei Kreditinstituten ein höheres Ansehen als die Einzelunternehmung.
- Jeder beteiligte Gesellschafter hat ein hohes Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten.

Nachteile:

- Volle Haftung jedes Mitgesellschafters einschließlich seines Privatvermögens
- Viele BGB-Gesellschaften arbeiten ohne vertragsmäßige Grundlage. Deshalb können Auseinandersetzungen schnell existenzgefährdend für die Gesellschaft werden

Partnerschaftsgesellschaft

Eine besondere, nur Angehörigen der Freien Berufe zugängliche Rechtsform, ist die **Partnerschaftsgesellschaft**. Die IFB-Information "Die Partnerschaftsgesellschaft" gibt einen Einblick über diese noch recht neue Rechtsform und stellt sie den bekannteren Rechtsformen wie GmbH und GbR gegenüber (http://www.ifb-gruendung.de/pdf_etc/Partnerschaftsgesellschaft.pdf).

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Vorteile:

- Kein Mindestkapital erforderlich.
- Die OHG hat bei Kreditinstituten ein höheres Ansehen als die Einzelunternehmung.
- Jeder beteiligte Gesellschafter hat ein hohes Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten.

Nachteile:

- Wegen der erforderlichen Kaufmannseigenschaft ist die Gründung und Führung der OHG mit einigen Formalitäten verbunden; die Unternehmensform ist nur von Vollkaufleuten wählbar.
- Ein Handelsregistereintrag ist zwingend vorgeschrieben.
- Alle Gesellschafter haften uneingeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen.
- Eine OHG ist buchführungspflichtig.

Kommanditgesellschaft (KG)

Vorteile:

- Der Kommanditist haftet nur mit der Höhe seiner Stammeinlage.
- Mindestkapital ist nicht vorgeschrieben.
- Hohes Ansehen bei Banken, da Sie als Komplementär voll haften.
- Hohe Entscheidungsgewalt.

Nachteile:

- Eintragung ins Handelsregister erforderlich.
- Als Komplementär haften Sie sowohl mit Ihrer Einlage als auch mit Ihrem Privatvermögen.

Stille Gesellschaft

Vorteile:

- Keine Eintragung ins Handelsregister notwendig.
- Stärkung der Eigenkapitalbasis, ohne dass der Kapitalgeber nach außen in Erscheinung tritt.
- Aus der Sicht des Darlehensgebers: individueller und begrenzbarer Kapitaleinsatz, kein gesetzliches Wettbewerbsverbot, keine Mitarbeiterverpflichtung, keine (unmittelbare) Haftung.
- Haftung beschränkt sich auf die Beteiligungshöhe.

Nachteile:

- Gefahr der zu starken Abhängigkeit vom Geldgeber.
- Der stille Gesellschafter trägt nach außen hin keine Verantwortung.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Vorteile:

- Kein Gesellschafter haftet persönlich, sondern nur der Gesellschaft gegenüber mit seiner Einlage.

Nachteile:

- Aufwendigere Gründungsformalitäten; Eintragung ins Handelsregister erforderlich.
- Mindestkapital von € 25.000,- erforderlich.

Rechtsformen freiberuflicher Tätigkeit

Unter den herkömmlichen Rechtsformen freiberuflicher Tätigkeit in gemeinsamer Berufsausübung sind zunächst zwei Grundvarianten zu unterscheiden:

Grundformen freiberuflicher Kooperation	
Berufsausübungsgesellschaften	Betriebsgemeinschaften
Sozietät Gemeinschaftspraxis	Büro-, Praxis-, Apparate-, Laborgemeinschaften

Auch für die Freien Berufe öffnet sich die GmbH immer mehr, z. B. Zahnarztpraxis als GmbH oder die Anwaltskanzlei als GmbH.

GmbH für Freie Berufe

Vorteile:

- Keine Haftung mit dem Privatvermögen.
- Steuerrechtliche Vorteile gegenüber anderen Rechtsformen.

Nachteile:

- Erschwerung oder Verzögerung von Entscheidungsprozessen (z.B. durch Gesellschafterversammlung, Eintragung bestimmter Vorgänge im Handelsregister).
- Verpflichtung zur Erstellung einer Bilanz.
- Änderungen im Gesellschaftsvertrag müssen notariell beurkundet und im Handelsregister eingetragen werden.
- Gewerbesteuerpflicht

6. Behördengänge

• **Finanzamt**

Jede selbstständige freiberufliche Tätigkeit muss formlos **binnen eines Monats** dem Finanzamt mitgeteilt werden. Da häufig nicht feststeht, ob es sich um eine *freiberufliche* oder *gewerbliche* Selbstständigkeit handelt, ist die verbindliche Einordnung durch das Finanzamt entscheidend. Das Finanzamt wird Ihnen einen „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zuschicken, um die Besteuerungsgrundlagen zu bestimmen (Rechtsform, Eröffnungstag, Schätzung des zu erwartenden Umsatzes, Gewinn, etc.) und eine Steuernummer zuteilen. In Zweifelsfällen ist ein Steuerberater hinzuzuziehen.

Häufig wird die steuerliche Freiberuflichkeit erst im Rahmen von Betriebsprüfungen festgestellt oder verneint. Eine förmliche Anerkennung der Freiberuflichkeit durch das Finanzamt bietet nur die sog. „verbindliche Auskunft“, die allerdings nur schwer zu erhalten ist – gerade in Grenzfällen besteht hier das Risiko der Ablehnung, das heißt im Umkehrschluss: Auch die Einstufung des Finanzamts ist häufig nicht verbindlich.

Hinweis: Listen und Verzeichnisse von Angehörigen der Freien Berufe beinhalten oft Berufe, bei denen eine Zuordnung zu Freien Berufen oder Gewerbe erst nach Einzelfallprüfung vorgenommen werden kann!

Beachten Sie bitte die „Kleinunternehmerregelung“ für Unternehmen mit geringen Umsätzen hinsichtlich der Erhebung von Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer.

Stellt das Finanzamt eine gewerbliche Tätigkeit fest, erfolgt eine Mitteilung an das Gewerbeamt. Das Gewerbeamt wird sich wiederum mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bitte beachten Sie: Bei Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt sollte eine nähere Begründung in schriftlicher Form nur angegeben werden, wenn Sie sich vorher fachkundigen Rat von Rechtsanwälten, Steuerberatern oder dem Institut für Freie Berufe, Universität Nürnberg-Erlangen, eingeholt haben.

- **Gewerbeamt**

Eine freiberufliche Selbstständigkeit muss nicht beim Gewerbeamt angemeldet werden. Sollte es sich bei Ihnen doch um eine gewerbliche Selbstständigkeit handeln, ist eine Gewerbeanmeldung erforderlich. Gleichzeitig würden Sie dann Pflichtmitglied in der örtlichen Industrie- und Handels- bzw. Handwerkskammer (IHK bzw. HWK) werden.

- **Berufskammer**

In den berufsrechtlich geregelten Freien Berufen (Rechtsanwälte, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Apotheker, Psychotherapeuten, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notare, Patentanwälte) ist die Niederlassung im Rahmen einer Anzeige- und Registrierpflicht mit der Mitgliedschaft in der zuständigen Kammer und den damit verbundenen Berufspflichten verbunden. Sonderregelungen gibt es für freiberufliche Architekten und Ingenieure, bei denen die Kammermitgliedschaft an bestimmte Bedingungen geknüpft ist.

Für alle anderen Freien Berufe besteht i.d.R. keine Kammerpflichtmitgliedschaft. Eine Kammerpflichtmitgliedschaft in einer IHK kann allerdings durch die Wahl der Rechtsform entstehen (Kapitalgesellschaften wie die GmbH oder OHG sind grundsätzlich Pflichtmitglied in einer gewerblichen Kammer wie der IHK).

- **Eintragung ins Handels-/Partnerschaftsregister**

Je nach gewählter Rechtsform ist eine Eintragung ins Handelsregister (GmbH, OHG, KG oder AG) oder Partnerschaftsregister (Partnerschaftsgesellschaft) erforderlich.

Beachten Sie bitte: In Freien Berufen bedürfen häufige Rechtsformen wie Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) keiner Eintragung. Entsprechendes gilt auch für die Einzelunternehmen. Wichtig ist bei Kooperationen in jedem Fall die vertragliche Ausgestaltung.

- **Bundesagentur für Arbeit**

a) *Betriebsnummer beantragen*

Sofern Ihrem „Betrieb“ nicht bereits eine **Betriebsnummer** zugeteilt wurde, müssen Sie diese beantragen. Sie brauchen diese Nummer zur Anmeldung der Mitarbeiter bei der Krankenkasse. Das gilt auch für geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobber).

b) *Gründungszuschuss und Einstiegsgeld*

Beziehen Sie Arbeitslosengeld I sollten Sie den Anspruch auf den **Gründungszuschuss** durch die Bundesagentur für Arbeit prüfen lassen, bei Bezug von Arbeitslosengeld II den Anspruch auf **Einstiegsgeld**.

Gründungszuschuss für ALG-I-Empfänger

Die Förderdauer beträgt bis zu 15 Monate und ist in zwei Phasen unterteilt: In den ersten **sechs Monaten** nach dem Unternehmensstart wird ein monatlicher Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt. Zusätzlich erhalten diese Gründer bis zu **neun Monate** einen Pauschalbetrag von 300 Euro monatlich, um sich freiwillig in der gesetzlichen Sozialversicherung abzusichern.

Nach diesen sechs Monaten wird davon ausgegangen, dass sich die Gründung am Markt gefestigt hat, sodass der Lebensunterhalt aus der selbstständigen Tätigkeit bestritten werden kann. Folglich gibt es dann nur noch den Pauschalbetrag in Höhe von 300 Euro zur Sozialversicherung für weitere neun Monate.

Seit dem 1. Januar 2012 erhalten arbeitslose Gründer nicht mehr automatisch den Existenzgründerzuschuss, sondern erst nach **Einzelfallprüfung** durch die Agentur für Arbeit (Umwandlung einer Pflichtleistung in eine Ermessensleistung), d. h. die Agentur für Arbeit prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob es sich um eine tragfähige Existenzgründung handelt.

Einstiegsgeld für ALG-II-Empfänger

ALG-II Empfänger, die sich beruflich selbstständig machen möchten, können ein Einstiegsgeld, das zusätzlich zum Arbeitslosengeld II gewährt wird, erhalten. Der Fallmanager, der die individuelle persönliche Situation des Arbeitsuchenden am besten beurteilen kann, kann das Einstiegsgeld in Form eines flexiblen Zuschusses bewilligen, wenn er dies für ratsam hält. Hinsichtlich der Höhe des Einstiegsgeldes ist der Fallmanager nicht gebunden. Sie orientiert sich an der Arbeitslosigkeitsdauer und der Größe der Bedarfsgemeinschaft (Familie) des Arbeitsuchenden.

Für den Gründungszuschuss sowie das Einstiegsgeld benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Businessplan und **fachkundige Stellungnahme** zu Ihrem Gründungsvorhaben
- Nachweis der persönlichen Eignung durch die Bundesagentur für Arbeit oder einer benannten Stelle

Fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern (IHK), Handwerkskammern (HWK), berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute. Gründer, die weder einer IHK, HWK oder berufsständischen Kammer angehören, müssen sich an einen Steuer- oder Unternehmensberater wenden.

Wichtiger Hinweis: Der BFB ist kein Fachverband im Sinne der oben genannten Aufzählung und daher nicht befugt, diese Stellungnahme für Sie anzufertigen. Bitte wenden Sie sich an einen Steuer- oder Unternehmensberater!!!

Weitere Informationen gibt es bei der örtlichen Arbeitsagentur sowie über die Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Über die Agenturen für Arbeit werden auch Trainings- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert.

- **Besondere Nachweise für den Zugang zu Freien Berufen**

Manche Freie Berufe müssen für den Zugang zum Beruf besondere Nachweise erbringen, z. B. Heilpraktiker oder andere reglementierte Gesundheitsfachberufe bei den Gesundheitsbehörden oder vereidigte Sachverständige bei Industrie- und Handelskammern und Gerichten.

7. Sozialversicherung

Von dem ursprünglich einmal geltenden Grundsatz, dass selbstständige Freiberufler und andere Selbstständige nicht sozialversicherungspflichtig in der Gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflege-, Unfall- sowie Arbeitslosenversicherung sind, gibt es mittlerweile zahlreiche Ausnahmen:

Rentenversicherung (RV)

Die verkammerten Freien Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und – bevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Ingenieure und Psychotherapeuten) sind unabhängig vom wirtschaftlichen Status der Berufsausübung als Angestellte oder Selbstständige Pflichtmitglieder im **berufsständischen Versorgungswerk** ihrer Kammer. Angestellte Tätige können sich zugunsten des Versorgungswerks von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen, wenn neben der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk auch Pflichtmitgliedschaft zur Kammer bereits vor dem 01.01.1995 bestand. Diese Doppelanforderung erfüllen alle Berufsstände, außer denen der Ingenieure und Psychotherapeuten. Auskünfte zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk im Einzelfall erteilt das zuständige Versorgungswerk, zu allgemeinen Fragen der berufsständischen Versorgung die **Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV)** unter www.abv.de.

Auch unter den nichtverkammerten Freiberuflern gibt es Personen, die nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI über die **Deutsche Rentenversicherung Bund** (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)) rentenversicherungspflichtig sind, da sie laut Gesetzgeber als sozial schutzbedürftig gelten. Zu diesem Personenkreis zählen:

- Lehrer, Erzieher, wenn diese ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer tätig sind
- Pflegepersonen ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer: Physiotherapeuten sind versicherungspflichtig, da weisungsabhängig (vom Arzt überwiesen), Logopäden sind nicht versicherungspflichtig, da selbstständig und nicht weisungsabhängig
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Seelotsen
- Künstler und Publizisten (über die **Künstlersozialkasse**)
- Personen, die
 - a) im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und
 - b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.

Im Zusammenhang mit der Sozialversicherungspflicht ist auch die Frage, ob eine **Scheinselbstständigkeit** vorliegt, von Bedeutung (s. o. unter 2. und 4.).

Unabhängig davon, ob eine Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung besteht oder nicht, sollten insbesondere Freiberufler, die keinen Zugang zu berufsständischen Versorgungswerken haben, zusätzlich die Möglichkeiten und Notwendigkeit einer (zusätzlichen) **private Altersvorsorge** prüfen.

Kranken- und Pflegeversicherung (KV)

Die Regelungen zur Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und Gesetzlichen Pflegeversicherung (GPV) haben sich mit Verabschiedung der Gesundheitsreform im April 2007 grundlegend geändert. Seit dem 1. Januar 2009 müssen alle Personen und Selbstständigen krankenversichert sein.

Pflichtversichert waren schon vorher Landwirte und Künstler und Publizisten (letztere über die **Künstlersozialkasse**). Mit Verabschiedung der Gesundheitsreform im April 2007 und der Einführung des Gesundheitsfonds zum 1.1.2009 besteht nunmehr auch eine **Krankenversicherungspflicht für alle anderen Selbstständigen**.

Grundsätzlich müssen Selbstständige dabei in das Versicherungssystem zurückkehren, in dem sie zuletzt versichert waren: Selbstständige die zuletzt gesetzlich krankenversichert (GKV) waren, können wieder zurück in ihre alte Kasse, müssen aber die Beiträge rückwirkend zum 01.04.2007 zahlen. Für Selbstständige, die eine private Krankenversicherung (PKV) finden, die den Selbstständigen aufnimmt, entfallen diese Rückzahlungen. Gleichwohl sollte hier bedacht werden, dass die Beiträge bzw. Prämien zur PKV mit zunehmenden Alter steigen können.

Personen, die früher gar nicht krankenversichert waren, können entscheiden, ob sie die GKV oder PKV wählen. Beide Systeme dürfen die Selbstständigen dann nicht ablehnen. In der PKV haben sie mindestens Zugang zum sog. Basistarif. Die Beiträge zum Basistarif orientieren sich an Geschlecht und Alter (ohne weitere Risikozuschläge) und dürfen den durchschnittlichen Höchstbeitrag in der GKV nicht überschreiten.

Weitere Informationen zum Thema "Krankenversicherungsschutz für Selbstständige" erhalten Sie über das Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums unter Tel.: 01805 - 99 66 01.

Wichtig: Wenn Sie sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigen, müssen diese binnen 14 Tagen bei der Krankenkasse angemeldet werden.

Unfallversicherung (UV)

Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG). Eine Versicherungspflicht besteht für die unten stehenden Personen, ansonsten besteht für Selbstständige in der Regel nur dann Versicherungspflicht, wenn Arbeitnehmer beschäftigt sind, die über den Arbeitgeber gegen Arbeitsunfälle versichert sind. Es existieren aber auch hier einige Ausnahmen: So haben derzeit einige der gewerblichen branchenspezifischen Berufsgenossenschaft kraft ihrer Satzung eine Versicherungspflicht auch für den Unternehmer/Freiberufler selbst geregelt. In diesem Fall muss mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit eine Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft erfolgen. Über die zuständige Berufsgenossenschaft informiert der Verband der Gesetzlichen Unfallversicherung (www.dguv.de). Während alle anderen Sozialversicherungszweige paritätisch finanziert werden, also je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sind die Kosten der GUV alleine vom Arbeitgeber zu tragen.

Es besteht Versicherungspflicht u.a. für folgende Freiberufler (alle in der BGW):

- Krankengymnasten
- Physiotherapeuten
- Hebammen
- Masseure
- Medizinische Bademeister
- Fußpfleger
- Logopäden
- Kranken- und Altenpfleger

Von der Versicherungspflicht explizit befreit sind u.a.:

- Selbstständig tätige Ärzte
- Zahnärzte
- Tierärzte
- Psychologische Psychotherapeuten
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Heilpraktiker
- Apotheker

Für alle Nichtpflichtversicherten besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung als Alternative zur Privaten Unfallversicherung. Die Tarife der Berufsgenossenschaften zur freiwilligen Unfallversicherung sind dabei häufig günstiger als vergleichbare private Angebote. Ansonsten müssen nur die beschäftigten Arbeitnehmer über die BGN versichert werden.

Arbeitslosenversicherung (AV)

Die Möglichkeit, sich als selbstständiger Freiberufler (das gilt für alle anderen Selbstständigen ebenso) gegen Arbeitslosigkeit in der Gesetzlichen Arbeitslosenversicherung (GAV) versichern zu lassen, besteht grundsätzlich nicht (Ausnahme: siehe unten). Jeder Freiberufler hat jedoch seine angestellten Beschäftigten binnen 14 Tagen bei der Agentur für Arbeit zu melden. Ein Angebot einer privaten Arbeitslosenversicherung ist uns nicht bekannt.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige

Wenn Sie bereits als sozialversicherungspflichtiger Angestellter in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, können Sie sich freiwillig in der Gesetzlichen Arbeitslosenversicherung weiterversichern. Um Ihren Anspruch aufrecht zu erhalten, ist es notwendig, innerhalb von drei Monaten nach Beendigung einer mindestens 12-monatigen Arbeitslosenversicherungspflicht (z. B. ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis) innerhalb der letzten 24 Monate, eine Versicherung bei der Agentur für Arbeit abzuschließen. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit mindestens 15 Stunden wöchentlich umfasst. Die Kosten hierfür betragen ab 2011 rund 35 Euro in den alten Bundesländern und rund 30 Euro in den neuen Bundesländern im Monat. Ab 2012 verdoppeln sich die Beiträge auf 70 bzw. 60 Euro.

Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist bei der Agentur für Arbeit am Wohnort zu stellen.

8. Sonstige Versicherungen

Im Gegensatz zu den Sozialversicherungen handelt es sich bei den folgenden Versicherungen nur in Ausnahmefällen um Pflichtversicherungen. Daher sollten Sie bei jeder einzelnen Versicherung prüfen, ob eine Versicherung in Ihrem Fall sinnvoll ist und bei Bedarf Angebote von mehreren Gesellschaften einholen, da die Beiträge und Leistungen erheblich schwanken.

Berufshaftpflichtversicherung

In einigen *verkammerten* Freien Berufen besteht die Pflicht zum Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung**. Welche Berufe hier dazu gehören, erfahren Sie über die Geschäftsstelle des BFB (Tel.: 030 / 284 444 – 0). Der BFB kann grundsätzlich keine Auskunft darüber geben, ob oder in welchem Umfang eine Berufshaftpflichtversicherung sinnvoll ist oder Empfehlungen aussprechen.

Krankengeldversicherung / Krankentagegeldversicherung

Auch als Selbstständiger können Sie sich bei den Krankenkassen mit Anspruch auf Krankengeld versichern (sog. Krankentagegeldversicherung). Seit dem 1.1.2009 müssen auch die gesetzlichen Krankenversicherer Wahltarife dazu anbieten. Einen gesetzlichen Anspruch auf Krankentagegeld haben Sie beim Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung ab dem 43. Tag nach der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Für die Höhe des Krankengeldes ist das bei der Krankheit entfallende beitragspflichtige Einkommen entscheidend.

Private Krankenversicherungsunternehmen bieten entsprechend sog. Krankentagegeldversicherungen an. Zudem kann ergänzend zur Krankengeldversicherung eine private Zusatzkrankentagegeldversicherung abgeschlossen werden.

Alternativ zur Krankentagegeldversicherung kann auch eine **Betriebsausfallversicherung** abgeschlossen werden.

Zusätzliche private Altersvorsorge

Als Selbstständiger haben Sie i.d.R. nicht die Möglichkeit, eine staatlich geförderte **Riester-Rente** abzuschließen, es sei denn, Sie gehören zum in der Gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Personenkreis (s.o. unter 7.). Alternativ existiert für Selbstständige die sog. staatlich geförderte **Basis-Rente** (Rürup-Rente).

Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsversicherung

Wenn Sie nach einem Unfall oder einer Krankheit nicht mehr arbeiten können, kann eine Berufsunfähigkeitsversicherung die sog. Versorgungslücke ausgleichen. Dies ist die Differenz zwischen Ihrem bisherigen Arbeitseinkommen und dem erzielten Einkommen während der Berufsunfähigkeit.

Sonstige Sachversicherungen

Gebäudeversicherung, Feuerversicherung, Rechtsschutzversicherung

9. Finanzierung und Businessplan

Jede Existenzgründung muss von Beginn an auf einem stabilen finanziellen Fundament stehen, um die schwierigen Anfangsjahre zu überstehen.

Für einen Großteil der Freiberufler ist es allerdings seit jeher schwierig, an Kredite zu gelangen, insbesondere da meistens eher Kleinkredite (< 20.000 €) benötigt werden, die für die Banken wenig lukrativ sind. Nicht nur die großen Privatbanken, auch Sparkassen und Genossenschaftsbanken unterstützen Freiberufler und Unternehmungen meist nur bei vorhandenem Eigenkapital oder anderen „harten“ Sicherheiten, wie vorfinanzierte Sachmittelbestände.

Auch die Existenzgründerdarlehen der **KfW-Mittelstandsbank** sind nur von eingeschränktem Nutzen, da der Zugang zu den KfW-Programmen ausschließlich über die Hausbank („Hausbankprinzip“) möglich ist. Das Hausbankprinzip fordert, dass der Kreditnehmer nur über seine Hausbank an einen Kredit der KfW gelangen kann. Vielen Freiberuflern bleibt daher der Zugriff auf die Kreditförderprogramme des Bundes verwehrt.

Für Klein Gründungen besonders interessant ist das **KfW-Startgeld**. Weitere Informationen, auch zu anderen Förderkrediten, gibt es direkt unter www.kfw-mittelstandsbank.de.

Wichtig: Antragstellung für öffentliche Mittel erfolgt grundsätzlich über die Hausbank.

Wichtig: Einen besonderen Stellenwert bei der Gründung hat der **Businessplan**. Der Business-Plan oder Geschäftsplan ist die erste Selbstdarstellung des Unternehmens. Er ist die Grundlage für das Gelingen der Gründung. Sie stellen dar, wie Sie sich die Realisierung Ihrer Selbstständigkeit vorstellen.

Mit dem Business-Plan zeigen Sie auch nach außen, dass Ihr Vorhaben schlüssig und erfolgversprechend ist. Sie entwickeln den Business-Plan zunächst und vor allem aber nicht für eine Sparkasse, Bank oder Agentur für Arbeit, sondern für sich selbst.

Der Business-Plan zeigt vor allem die Chancen und Risiken der Gründung auf. Mit der Sorgfalt und Wirklichkeitsnähe der Darstellungen wird die Einschätzung der Perspektiven verbessert. Durch die Ausarbeitung des Business-Plans zeigen Sie Ihre Fähigkeit, die Komplexität der Situation zu erfassen und zu bewältigen. Dies kann durch finanzielle Förderungen honoriert werden.

Auch bei der Bewältigung von Problemen kann der Business-Plan eine Hilfe sein. So zeigen Sie mit Ihrem Marketing-Plan auf, wie Sie reagieren können, wenn die Nachfrage nicht hinreichend erschlossen wird. Damit haben Sie auch ein Instrumentarium, die Marktfähigkeit Ihrer Dienstleistung realistischer einschätzen zu können.

Der Business-Plan verändert sich mit der Entwicklung Ihrer Selbstständigkeit, er ist also ein ständiger Begleiter über die Gründungsphase hinaus. Wenn Sie etwa Ihr Dienstleistungsangebot erweitern, sollte der Business-Plan mitwachsen.

Tipps für Ihren Business-Plan:

- Geben Sie der Darstellung eine klare und eindeutige Struktur,
- Schildern Sie Ihre Idee wirklichkeitsgetreu und möglichst objektiv,
- Stellen Sie die Idee verständlich dar,
- Belegen Sie Einschätzungen mit Daten, die aber relevant sein müssen,
- Angaben zu Umsatz, Kosten usw. sollten realistisch und zurückhaltend sein,
- Technische Details gehören – falls erforderlich – in einen Anhang,
- Nutzen Sie Planungshilfen,
- Lassen sie sich beraten,
- Informieren Sie sich frühzeitig über Fördermöglichkeiten und
- Geben Sie den Businessplan nur Vertrauenspersonen.

Wir empfehlen, einen Steuerberater und/oder Unternehmensberater Ihres Vertrauens hinzuziehen. Jede Existenzgründer, die von Beginn an durch einen qualifizierten Steuer- oder Unternehmensberater begleitet wird, hat deutlich bessere "Überlebenschancen".

Alle Angaben in diesem Leitfaden sind nicht rechtsverbindlich.

Berlin, im Januar 2012